

STANDORTKONZEPT PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

STADT GLÜCKSBURG (OSTSEE)

ERLÄUTERUNGSBERICHT



04.12.2015

Auftraggeber

Stadt Glücksburg (Ostsee)
Schinderdam 5
24960 Glücksburg (Ostsee)

Auftragnehmer

Büro Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Bearbeitung

Lutz Mallach (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)
Ingrid Lepack (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur)

INHALT

1	Einleitung.....	1
2	Anlass und Ziel.....	2
3	Vorgehensweise.....	2
4	Ausgangssituation.....	3
4.1	Rechtliche Basis.....	3
4.2	Planerische Ausgangssituation.....	3
4.2.1	Überörtliche und örtliche Planungen.....	3
4.2.2	Fauna / Artenschutz.....	5
5	Flächenanalyse.....	5
5.1	Von Planung ausgeschlossene Bereiche.....	5
5.1.2	Empfehlung für freizuhaltende Bereiche.....	6
5.2	Prinzipiell geeignete Bereiche.....	7
6	Flächenbewertung.....	7
6.1	Ausschlussflächen.....	8
6.2	Prinzipiell geeignete Bereiche.....	8
6.3	Eignungsbereiche.....	9
7	Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen.....	10
8	Priorisierung durch die Stadt Glücksburg (Ostsee).....	10

Anlagen

Pläne 1 - 8 zum Standortkonzept Photovoltaik- Freiflächenanlagen Stadt
Glücksburg

1 Einleitung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee) in Verbindung mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 „Photovoltaikanlage Glücksburger Koppel“ hat die Landesplanung in Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2015 auf folgendes hingewiesen:

Landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (siehe z.B. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB; § 1 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Ziffer 5.2 LEP, wonach Freiräume geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden sollen und für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaften Sorge getragen werden soll. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse sind bei der Siedlungsentwicklung — dazu zählt auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich — zu beachten (vgl. Ziffer 2.7 LEP). Aus diesen Gründen sollten auch Photovoltaikanlagen im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.

Nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und des jeweiligen Einzelalles kann bei der Standortwahl auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein Standort im Außenbereich mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar sein, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange zu besorgen ist. Dies kann insbesondere bei Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben sein.

Dazu sollte auch vor dem Hintergrund möglicher Nutzungskonkurrenzen ein das Stadtgebiet umfassendes Standortkonzept erarbeitet werden, dessen wesentliche Aussagen und Ergebnisse in die Planunterlagen zu übernehmen wären. In diesem Zusammenhang sollte die Stadt im Sinne einer hinreichenden Standortrechtfertigung und vorausschauend im Sinne einer geordneten Gesamtentwicklung auch eine Zielaussage beschließen, wonach der in Aussicht genommene Flächenansatz geeignet ist, hier im Sinne eines städtebaulich sinnvollen Konzeptes zur Bündelung geeigneter Flächen künftig ggf. weitere Anlagenplanungen zu verorten, und dass nicht ausschließlich den jeweiligen vorhabenbezogenen Anträgen Rechnung getragen werden soll.

Aufgrund der gesetzgeberischen Verknüpfung zwischen EEG und Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) zwingend eine Bauleitplanung erforderlich. Diese bildet auch die Grundlage für die Zahlung der Einspeisevergütung über die Stromversorger.

Das Standortkonzept weist im Ergebnis einen oder mehrere Eignungsbereiche aus, in denen dann im Sinne einer Bündelung Flächen bauleitplanerisch fixiert

und in der Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glücksburg (Ostsee) zur Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten verwendet werden.

2 Anlass und Ziel

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beabsichtigt, einen oder mehrere Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen. Diese Anlagen sollen der regenerativen Gewinnung von elektrischer Energie dienen, die in das Stromversorgungsnetz eingespeist werden soll. Die Planung soll dazu dienen, Flächen für die Nutzung zu bündeln. Dabei sollen ausschließlich Flächenansätze betrachtet werden, die von ihrer Größe her eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen.

Der vorliegende Fachbeitrag bildet die fachliche Basis für die nachfolgende, erforderliche Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung von Standorten zur Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

3 Vorgehensweise

Grundsätzlich ähnelt das Vorgehen zur Ermittlung von Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Flächenermittlung für Windenergieanlagenstandorte.

Zur Ermittlung von Flächen, die für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sind, werden die Flächen im Bereich der Stadt Glücksburg (Ostsee) in Anlehnung an die Herangehensweise für die Ermittlung der "Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung" (Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 23.05.2015 für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III) hin analysiert.

Dazu wird die gesamte Stadtgebietsfläche auf die im Erlass genannten „Tabu- und Abwägungskriterien“ hin untersucht. Dabei sind die Vorgaben des Runderlasses vielfach deckungsgleich mit den Ausweisungen im Landschaftsrahmenplan und im Regionalplan.

Die Erarbeitung des Standortkonzeptes erfolgte in den nachfolgend genannten Schritten:

1. Sichtung und Wertung der Vorgaben aus den vorhandenen örtlichen und überörtlichen Planungen (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan).
2. Untersuchung des gesamten Stadtgebietes auf von der Planung ausgeschlossene und prinzipiell geeignete Bereiche.
3. Darstellung der genannten Kriterien in den Plänen 1-8.

4 Ausgangssituation

4.1 Rechtliche Basis

Die rechtliche Basis bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Baugesetzbuch (BauGB), der Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 23.05.2015 für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III sowie der außer Kraft getretene gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05.07.2006 zur Planung großflächiger Freiland-Photovoltaikanlagen.

4.2 Planerische Ausgangssituation

Die Darstellung der planerischen Ausgangssituation erfolgt aus den vorhandenen überörtlichen und örtlichen Planungen.

4.2.1 Überörtliche und örtliche Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan wird als Grundsatz der Raumordnung für die solare Strahlungsenergie (Ziffer 3.5.3) aufgeführt:

Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden.

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung dieser Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Photovoltaik-Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Photovoltaiknutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl.

Im Kartenteil ist das gesamte Stadtgebiet als *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft* und *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung* dargestellt.

Landschaftsrahmenplan (2002)

- Gesetzlich geschütztes Biotop (>20 ha) gem. § 21 LNatSchG
Tal der Schwennau
- Gebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“; FFH-Gebiete:
Nr. 1123-393: „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“
Nr. 1123-305: „Munkbrarupau- und Schwennautal“
- Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG):
LSG Flensburger Förde
- Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein:
liegen nördlich, südwestlich und südöstlich des Stadtkernes auf großen Teilen des Stadtgebietes als Kernzone.
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung:
nahezu flächendeckend im Stadtgebiet
- Strukturreiche Kulturlandschaft:
im Süden und Südosten (Brusmarker Hochflächen).

Regionalplan Planungsraum V (2002)

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft:
große Teile nördlich, südwestlich und südöstlich des Stadtkerns.
- Naturschutzgebiet, festgesetzt (Nachrichtliche Übernahme):
NSG Pugumer See und Umgebung und NSG Halbinsel Holnis
- Ordnungsraum für Tourismus und Erholung:
große Teile des Stadtgebietes
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz:
liegt im größten Teil des zentralen Stadtgebietes

Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (1995)

- Naturschutzgebiet (§ 15 LNatSchG):
NSG Pugumer See und Umgebung und NSG Halbinsel Holnis
- Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG):
LSG Flensburger Förde
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 21 LNatSchG):
in den Schutzgebieten, an der Küste, in den Wäldern, entlang der größeren Gewässer und ihrer Ufer
- Wald:
größere Waldstücke liegen südwestlich und nördlich, bzw. nordöstlich des zentralen Stadtgebietes.
- Geschlossene Deponie:
östlich des Friedhofs, südlich des Bauhofes der Stadt Glücksburg

4.2.2 Fauna / Artenschutz

Laut Beratungserlass wird empfohlen, größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte, bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen von großflächigen Photovoltaikanlagen freizuhalten. Dabei handelt es sich vor allem um freie, ungestörte Grünlandbereiche.

In den Verbreitungskarten zu den Gänsen und Schwänen in Schleswig-Holstein (LLUR 2012) werden die Bereiche auf der Halbinsel Holnis als bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen dargestellt. Das gesamte Gebiet der Stadt Glücksburg liegt in einem 3 km-Streifen entlang der Ostsee, der als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz gilt. Innerhalb der besiedelten Bereiche der Stadt Glücksburg sowie auf Flächen mit einer höheren Dichte von Knicks und anderen Gehölzflächen ist die Bedeutung als Nahrungs- und Rastflächen von Vögeln jedoch aufgrund bestehender Nutzungen und Landschaftsstrukturen eingeschränkt bzw. irrelevant.

5 Flächenanalyse

Zur Ermittlung von Flächen, die für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind, werden die Flächen im Bereich der Stadt Glücksburg (Ostsee) unter Berücksichtigung der Kriterien des *Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 23.05.2015* hin analysiert.

Daneben werden weitere Bereiche empfohlen, die von großflächigen Photovoltaikanlagen freizuhalten sind. Die Empfehlungen nehmen Bezug auf den außer Kraft getretenen *gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 05.07.2006 zur Planung großflächiger Freiland-Photovoltaikanlagen*.

Es werden auch prinzipiell geeignete Bereiche für eine Ausweisung großflächiger Freiland-Photovoltaikanlagen genannt, für die eine einzelfallbezogene Abwägung der Standorteignung in Bezug auf entgegenstehende Ausschlusskriterien vorgenommen werden kann. Diese Bereiche nehmen Bezug auf die Förderrichtlinien des Energie-Einspeise-Gesetz (EEG) und den zuvor genannten Beratungserlass.

5.1 Von Planung ausgeschlossene Bereiche

Aus raumordnerischer Sicht stehen die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete) der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen entgegen.

Aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Nutzung der Solarenergie in den folgenden Bereichen grundsätzlich nicht möglich:

- Gebiete des Europäischen Netzes "NATURA 2000" (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Naturschutzgebiete (§ 23 Abs.1 BNatSchG),
- Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG),
- Geschützte Biotope, Wasserflächen, Wald
- Landschaftsschutzgebiete, sofern nicht im Einzelfall eine naturschutzrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt wird.

Aus städtebaulicher Sicht ist aufgrund des Rücksichtnahmegebots gemäß § 34 Abs.1 BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen. Der Umgebungsbereich wird mit 300 m um folgende Bereiche definiert:

- Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren großflächige PV-Anlagen (>1 ha) zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von großflächigen PV-Anlagen (>1 ha) begründen;
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Weitere für die Planung berücksichtigte örtliche und überörtliche Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess:

- Archäologische Denkmale, Baudenkmale (LP 1998); Einhaltung eines Abstands ist im Einzelfall mit dem Archäologischen Landesamt S-H bzw. mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu klären.
- Wald (LWaldG); mit 30 m Abstand

5.1.2 Empfehlungen für freizuhaltende Bereiche

Es wird empfohlen, folgende Bereiche von großflächigen Photovoltaikanlagen von vornherein freizuhalten:

- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope) wie Talräume und Steilufer,
- Bereiche mit einer besonderen agrarstrukturellen Bedeutung (Flächen mit hohem bis besonders hohem natürlichen Ertragspotenzial),
- größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen,
- stark gegliederte landwirtschaftliche Flächen mit hoher Knickdichte.

5.2 Prinzipiell geeignete Bereiche

Eine Nutzung von Freiflächen sollte grundsätzlich nur auf bereits vorbelasteten Landschaftsteilen erfolgen.

In Anlehnung an den außer Kraft getretenen Beratungserlass¹ zur Planung großflächiger Freiland-Photovoltaikanlagen sowie an das Energieeinspeisegesetz (EEG) sind folgende Standorte grundsätzlich für die Ausweisung von großflächigen Photovoltaikanlagen geeignet. Hierbei sind insbesondere zu nennen:

- Einrichtungen des Lärmschutzes
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich,
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbebetrieben im Außenbereich,
- Abfalldéponien und Altlastenflächen,
- Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen.

6 Flächenbewertung

Im ersten Teil des Standortkonzeptes wurden die Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planungen und die Ausschluss-Kriterien ermittelt. Daraus ergeben sich Ausschlussflächen. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind in den Plänen 1-7 dargestellt.

Im zweiten Teil werden die Ausschlussflächen mit den prinzipiell geeigneten Bereichen überlagert und eine einzelfallbezogene Abwägung der Belange untereinander vorgenommen, um mögliche Eignungsbereiche zu definieren.

¹ Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (außer Kraft getreten) „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“

6.1 Ausschlussflächen

Aus naturschutzfachlicher und städtebaulicher Sicht sind nachfolgende Bereiche im Bereich der Stadt Glücksburg (Ostsee) nicht als Standorte für Photovoltaik-Freiflächen geeignet. Für die einzelnen Bereiche des Stadtgebietes werden die Ausschlusskriterien genannt. Die Ausschlussflächen sind in den Plänen 1-7 rot dargestellt.

Halbinsel Holnis mit den angrenzenden Flächen

- Ausschlusskriterien:
- FFH-Gebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Flächen des Biotopverbundes
 - Gesetzlich geschützte Biotope, Wasserflächen
 - Wald
 - Landschaftsschutzgebiet
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Nördlich des Stadtkerns

- Ausschlusskriterien:
- FFH- Gebiet
 - Gesetzlich geschützte Biotope
 - Flächen des Biotopverbundes
 - Wald
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet

Südwestlich des Stadtkerns

- Ausschlusskriterien:
- Gesetzlich geschützte Biotope
 - FFH- Gebiet
 - Gesetzlich geschützte Biotope
 - Flächen des Biotopverbundes
 - Wald
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet

Östlich des Stadtkerns

- Ausschlusskriterien:
- Flächen des Biotopverbunds
 - Wald
 - Gesetzlich geschützte Biotope
 - im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - Landschaftsschutzgebiet

6.2 Prinzipiell geeignete Bereiche

Bei einer Überlagerung der in Kapitel 5.1 genannten Ausschlusskriterien wird deutlich, dass sich im Gebiet der Stadt Glücksburg (Ostsee) keine Eignungsgebiete für eine großflächige Darstellung von Flächen für Freiland-Photovoltaikanlagen befinden.

Für den prinzipiell geeigneten Bereich einer ehemaligen Hausmülldeponie, hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg eine Entlassung vom Gebietsschutz (Landschaftsschutzgebiet) in Aussicht gestellt.

Abfalldeponien und Altlastenflächen sind, sofern dies mit Umweltaanforderungen, dem Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist, prinzipiell geeignete Bereiche. Zwei Altablagerungen liegen innerhalb der Ortslage der Stadt Glücksburg (Ostsee). Da sie bereits überbaut sind, vom Flächenansatz ungeeignet und im baulichen Innenbereich liegen, stehen diese für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Eine ehemalige bereits geschlossene Deponie befindet sich südöstlich des Stadtkerns, südlich der Bahnhofstraße. Die Fläche der ehemaligen Deponie hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Sie ist damit von der Größe her prinzipiell geeignet.

Unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Entlassung aus dem Gebietsschutz, ist die ehemalige Mülldeponie der Stadt Glücksburg die einzige Fläche innerhalb des Stadtgebietes, die für die Nutzung von Freiland-Photovoltaikanlagen geeignet ist (Plan 8).

6.3 Eignungsbereiche

Nach Kennzeichnung der Ausschlussflächen und der Flächen, für die eine prinzipielle Eignung vorliegt, verbleibt lediglich eine Fläche im gesamten Bereich der Stadt Glücksburg (Ostsee) (weiße Fläche in Plan 8).

Im außer Kraft getretenen Beratungserlass von 2006 wird aus landschaftsplanerischer Sicht empfohlen, Flächen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf eine Fläche zu konzentrieren. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu klären:

- Verfügbarkeit der Flächen
- Situation der Anschlusskapazitäten
- Erschließung

Die Eignungsfläche befindet sich im Eigentum eines Vorhabenträgers, der auf der Fläche Freiland-Photovoltaikanlagen errichten möchte. Die Erschließung kann über einen bestehenden Wirtschaftsweg an die Bahnhofstraße im Rahmen einer städtebaulichen Planung gesichert werden.

In Abstimmung mit den Stadtwerken Flensburg wurde die Netzverknüpfungsmöglichkeit sowie die Anschlusskapazität für den von der Freiland-Photovoltaikanlage produzierten Strom bereits bestätigt. Eine Übergabestation für den Strom befindet sich ca. 200 m nordöstlich der Eignungsfläche an der Bahnhofstraße / Ecke Aeröallee.

7 Hinweise für Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Aus diesem Grund muss an geeigneter Stelle ein mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Diese Ausgleichsfläche muss nicht zwingend in direkter Anbindung an die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen, sie sollte sich jedoch bestenfalls innerhalb der Stadt Glücksburg (Ostsee) befinden. Ansonsten sollte sie zumindest im gleichen Naturraum liegen.

8 Priorisierung durch die Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) hat am 15.12.2015 das vorliegende „Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Glücksburg (Ostsee)“ als Grundlage für weitere Entscheidungen der politischen Gremien gebilligt.